Richtlinien für die Anerkennung von

Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

VdS-Richtlinien für die Anerkennung von

Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)

Inhalt

1 Anwendungsbereich ... 4
1.1 Allgemeines ... 4
1.2 Bedeutung der Anerkennung ... 4
1.3 Gültigkeit ... 4
2 Definitionen und Abkürzungen ... 4
3 Normative Verweisungen ... 5
4 Allgemeines ... 5
5 Anerkennungsbedingungen ... 6
5.1 Allgemeine Voraussetzungen ... 6
5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung ... 7
5.3 Erteilung der Anerkennung ... 8
5.4 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung ... 9
5.5 Änderung der Anerkennung ... 9
5.6 Änderung der Firmierung des Auftraggebers ... 10
5.7 Wechsel des EMV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen ... 10
5.8 Verlagerung der Betriebsstätte ... 10
6 Widerruf ... 10
7 Werbung ... 11
8 Beschwerdeverfahren ... 12
9 Gewährleistung und Haftung ... 12
9.1 Gewährleistung ... 12
9.2 Schadenersatz ... 12
9.3 Schadenersatzansprüche Dritter ... 12
10 Gebühren ... 13
11 Sonstiges ... 13
11.1 Nebenabreden ... 13
11.2 Vertraulichkeit ... 13
11.3 Datenschutz ... 13
11.4 Salvatorische Klausel ... 13
11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand) ... 13
Anhang A – Anforderungen an das Unternehmen ... 14
Anhang B – Lehrinhalte der Fachseminare für die Anerkennung von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen ... 15
Anhang C – Gesetze, Normen und VdS-Publikationen ... 15
Anhang D – Einzureichende Projektierungsunterlagen ... 16
Anhang E – Auftragsformular ... 17

1 Anwendungsbereich

1.1 Allgemeines

Die Zertifizierungsstelle von VdS Schadenverhütung (nachstehend VdS-Zertifizierungsstelle genannt) erkennt bei entsprechender Beauftragung Sachkundige für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen an. Zugang zum Anerkennungsverfahren haben natürliche Personen, die

a) elektrische Anlagen hauptberuflich planen, errichten und/oder prüfen und hierfür ständig zur Verfügung stehen;

b) im Sinne von DIN VDE 1000-10 (Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen), Abschnitt 4.2 als Elektrofachkraft gelten und über eine abgeschlossene anerkannte Ausbildung gemäß DIN VDE 1000-10, Abschnitt 5.2 verfügen;

c) nach der Ausbildung zur Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10 in einer 5-jährigen praktischen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik im Allgemeinen sowie der Installationstechnik (innere und äußere Blitzschutzsysteme, Überspannungsschutzmaßnahmen, Erdungs-, Potenzialausgleichs- und Schirmungsmaßnahmen) im Besonderen erworben haben;

d) in einem entsprechend ausgerüsteten Unternehmen (siehe Anhang A) beschäftigt sind, das die planende, errichtende bzw. prüfende Tätigkeit des EMV-Sachkundigen verantwortet;

e) den körperlichen Beanspruchungen bei der Errichtung umfangreicher Anlagen gewachsen sind; hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Hinweis: Es sind alle Punkte a) bis e) zu erfüllen.

1.2 Bedeutung der Anerkennung

Das Anerkennungsverfahren dient dazu, die Qualifikation des Auftraggebers zu überprüfen. Hat dieser nachgewiesen, dass er über eine ausreichende Kompetenz verfügt und ihm entsprechendes Vertrauen entgegengebracht werden kann, erhält er hierüber ein persönliches Zertifikat. Er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „VdS-anerkannter Sachkundiger für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen“ (im Folgenden EMV-Sachkundiger) zu führen.

Die Anerkennung wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ausgesprochen und ist zeitlich befristet. Die Anerkennung wird durch ein Zertifikat dokumentiert. VdS-anerkannte EMV-Sachkundige werden in einem Verzeichnis (VdS 2832) geführt.

1.3 Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Aufträge, die ab dem 01.03.2015 erteilt werden.

2 Definitionen und Abkürzungen

EMV: Elektromagnetische Verträglichkeit

EMV-Sachkundiger: Elektrofachkraft mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in den Bereichen Blitz- und Überspannungsschutz (Blitzschutzfachkraft) sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Fachkraft).

3 Normative Verweisungen

Diese Richtlinien enthalten undatierte Verweise von Bestimmungen aus anderen Normen und Regelwerken.

Dies sind insbesondere

- **DIN VDE 1000-10** Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen
- **DIN VDE 0411-1** Sicherheitsbestimmungen für elektrische Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte – Allgemeine Anforderungen
- **DIN VDE 0411 Teil 2-32** Sicherheitsbestimmungen für elektrisch betriebene Mess-, Steuer-, Regel- und Laborgeräte – Besondere Anforderungen an handgehaltene Strom-Messzangen zum elektrischen Messen und Prüfen
- **DIN VDE 0413-1 bis 7** Geräte zum Prüfen, Messen oder Überwachen von Schutzmaßnahmen
- **DIN VDE 0682-401** Arbeiten unter Spannung – Spannungsprüfer – Zweipolige Spannungsprüfer für Niederspannungsnetze
- **DIN 43751-1 und 2** Messen, Steuern, Regeln; Digitale Messgeräte
- **VdS 2811** Verzeichnis der VdS-anerkannten Ausbildungsstätten
- **VdS 2830** Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen
- **VdS 2832** Verzeichnis der VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen (Verfügbar unter www.vds.de/emv)

Es gilt jeweils die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Regelwerks.

Anmerkung:

Sämtliche VdS-Druckstücke können angefordert werden bei: VdS Schadenverhütung GmbH, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln, Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de

DIN VDE-Bestimmungen können bestellt werden bei: VDE Verlag GmbH, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 341 70 93 oder Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, Fax-Nr.: 030 / 26 01 - 12 60

4 Allgemeines

Zur Beauftragung der Anerkennung als EMV-Sachkundiger ist das Auftragsformular (Anhang E) vollständig ausgefüllt einzureichen. Aufträge zur Anerkennung werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Erfüllt der Auftraggeber die Anerkennungsbedingungen (siehe Abschnitt 5), erhält er eine auf 4 Jahre befristete Anerkennung. Diese Anerkennung kann bei weiterer Einhaltung dieser Richtlinien und bei entsprechender Beauftragung jeweils für weitere 4 Jahre verlängert werden.

Ferner wird der anerkannte EMV-Sachkundige in einem Verzeichnis (VdS 2832) geführt.

5 Anerkennungsbedingungen

Der EMV-Sachkundige muss alle Anerkennungsbedingungen erfüllen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Bedingungen durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

5.1.1 Auftragserteilung

Die Anerkennung ist schriftlich unter Verwendung des Vordrucks „Auftrag zur Anerkennung als Sachkundiger für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen“ (siehe Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle zu beauftragen. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt und vom Auftraggeber unterschrieben eingereicht werden. Außerdem sind folgende Angaben auf dem Vordruck erforderlich:

- Der Auftrag muss mit Firmenstempel des unter Abschnitt 1.1 d) genannten Unternehmens versehen und vom Geschäftsführer/Betriebsinhaber unterschrieben werden. Das Unternehmen erkennt mit dieser Unterschrift die Forderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an.
- Für den Fall, dass der Auftraggeber selbst Betriebsinhaber oder Geschäftsführer des Unternehmens nach Abschnitt 1.1 d) ist, muss der Auftrag mit Firmenstempel versehen und vom Auftraggeber als Betriebsinhaber/Geschäftsführer zusätzlich unterschrieben werden. Das Unternehmen/der Auftraggeber erkennt mit dieser Unterschrift die Forderungen aus Anhang A dieser Richtlinien an.

5.1.2 Einzureichende Unterlagen

Dem Auftrag sind beizufügen Nachweise (ggf. Bescheinigungen) über die

a) abgeschlossene Ausbildung als Elektrofachkraft gemäß DIN VDE 1000-10;

b) nach der Ausbildung erfolgte, mindestens 5-jährige praktische Tätigkeit (Abschnitt 1.1 c));

c) derzeitige Beschäftigung (z. B. selbstständig). Bei Angestellten ist eine Bestätigung des Betriebsinhabers/Geschäftsführers des Unternehmens vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Auftraggeber für die Tätigkeit als EMV-Sachkundiger zur Verfügung steht;

d) bestandene Prüfungen (Abschnitt 5.2.3);

e) Eintragung des Betriebs, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist, in die Handwerksrolle – nur erforderlich bei Handwerksbetrieben, siehe Anhang A;

f) Eintragung des Betriebs, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist, in das Verzeichnis des zuständigen Netzbetreibers – nur erforderlich bei Handwerksbetrieben, siehe Anhang A;

g) Verfügbarkeit von kalibrierten Messgeräten nach Abschnitt 5.2.4 (siehe auch Anhang A);

h) Verfügbarkeit der VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ (z. B. Nachweis durch Kaufbeleg, Lieferschein, Abonnementen-Rechnung o.ä.);

Hinweis: Der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wird dringend empfohlen.

5.1.3 Verpflichtungen

Der Auftraggeber verpflichtet sich,

a) bei sämtlichen Planungs- oder Prüfaufträgen bzw. bei jeder Errichtung von elektrischen Anlagen und Einrichtungen sowohl die gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften als auch alle relevanten Normen und einschlägigen VdS-Richtlinien anzuwenden und einzuhalten (siehe Anhang C). Darüber hinaus ist er auch verpflichtet, seine Arbeit stets nachvollziehbar zu dokumentieren (siehe Anhang D),

b) sämtliche Aufträge, die er in seiner Eigenschaft als EMV-Sachkundiger annimmt, eigenverantwortlich durchzuführen. Er kann zu seiner Unterstützung befähigte und zuverlässige Fachkräfte hinzuziehen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung Teilaufgaben übernehmen. Allerdings muss er alle Arbeiten, die er nicht selbst ausgeführt hat, überprüfen und dokumentieren,

c) bei Arbeiten wie Erstprüfung, Wiederholungsprüfung, Fehlersuche usw., die er im Zusammenhang mit seiner Anerkennung ausführt, die vorgeschriebenen Messgeräte (Abschnitt 5.2.4) einzusetzen,

d) der VdS-Zertifizierungsstelle auf Verlangen detailliert Auskunft über seine Tätigkeiten zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Die VdS-Zertifizierungsstelle behält sich eine Nachprüfung der geplanten, errichteten bzw. geprüften Anlagen vor,

e) nachweisliche Mängel in Bezug auf seine Tätigkeit als EMV-Sachkundiger sowie deren Dokumentation, die sich auf Grund von berechtigten Beschwerden ergeben, umgehend nach Aufforderung zu beheben,

f) die VdS-Zertifizierungsstelle über alle relevanten Veränderungen (Abschnitte 5.5 bis 5.8) unverzüglich zu informieren und ggf. alle erforderlichen Unterlagen beizufügen,

g) innerhalb des Anerkennungszeitraums (siehe Abschnitt 4) an je einer Fortbildungsveranstaltung zum Themenbereich „Blitz- und Überspannungsschutz“ sowie an einer Fortbildungsveranstaltung zum Themenbereich „EMV in elektrischen Anlagen“ bei einer VdS-anerkannten Ausbildungsstätte (VdS 2811, Verzeichnis der VdS-anerkannten Ausbildungsstätten für EMV-Sachkundige) teilzunehmen,

h) bei jeder Verlängerung seiner Anerkennung der VdS-Zertifizierungsstelle 5 Projekte aufgelistet nachzuweisen, die er als EMV-Sachkundiger geplant, errichtet und/oder geprüft hat. Die Projekte können einschließen:
   - den inneren und/oder äußeren Blitzschutz,
   - Überspannungsschutzmaßnahmen,
   - Erdungs- bzw. Potenzialausgleichsmaßnahmen,
   - Schirmungsmaßnahmen,
   - Maßnahmen einer EMV-gerechten Elektroinstallation.

i) zu einem der 5 Projekte gemäß Ziffer h) die in Anhang D genannten Unterlagen zur Bewertung vorzulegen,

j) seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber VdS Schadenverhütung zu erfüllen,

k) diese Richtlinien (VdS 2596) sowie alle Normen und VdS-Richtlinien, die darin erwähnt werden, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die Anforderungen einzuhalten.

5.2 Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung

5.2.1 Prüfung der Unterlagen

Die Prüfung des Auftrags und der eingereichten Unterlagen und Nachweise des Auftraggebers darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.2.2 Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

Der Auftraggeber muss an den erforderlichen Fachseminaren der VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätten (siehe VdS 2811, Verzeichnis der VdS-anerkannten Ausbildungsstätten für EMV-Sachkundige) teilnehmen (Inhalte siehe Anhang B).

5.2.3 Nachweis der Qualifikation

Im Anschluss an die Fachseminare gemäß Abschnitt 5.2.2 findet jeweils eine Prüfung gemäß VdS 2830 „Prüfungsordnung für die Prüfung zum Nachweis der Qualifikation von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen“ statt. Die beiden Prüfungen müssen mit positivem Ergebnis abgeschlossen werden.

5.2.4 Erforderliche Messgeräte

Der Auftraggeber muss nachweisen, dass ihm die erforderlichen Messgeräte mit einer gültigen Kalibrierung (durch eine Werkskalibrierstelle des Herstellers oder durch den Deutschen Kalibrierdienst) zur Verfügung stehen. Es sind mindestens folgende Messgeräte erforderlich:

a) Vielfachmessgerät mit Echt-Effektivwert-Messungen, geeignet für die Energietechnik nach DIN VDE 0411-1 und DIN 43751-1 und 2

b) Messgerät (z. B. Stromzange) mit Maximalwertspeicher und Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik nach DIN VDE 0411 Teil 2-32

c) Widerstandsmessgerät für Schutzleiter nach DIN VDE 0413 Teil 4

d) Erdungsmessgerät nach DIN VDE 0413 Teil 5 oder Teil 7

e) Messgerät (z. B. Stromzange) für Ableitstrommessung mit Auflösung im mA-Bereich und Echt-Effektivwert-Messung

f) Zweipoliger Spannungsprüfer nach DIN VDE 0682-401 (Kalibriernachweis entbehrlich)

Außer beim Messgerät nach Ziffer f) ist der Nachweis in der Regel durch einen gültigen Kalibrierschein zu erbringen. Bei Neuanschaffungen reicht die Kopie des Kaufbelegs.

Empfohlen werden darüber hinaus folgende Messgeräte:[1]

- Netzanalyse-Messgerät zum Auffinden bzw. zur Messung von Oberschwingungen
- Oberschwingungs-Messgerät (z. B. Stromzange) mit Echt-Effektivwert-Messung, geeignet für Energietechnik
- Feldstärkemessgerät

5.3 Erteilung der Anerkennung

Die Anerkennung wird – wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind – für einen Zeitraum von 4 Jahren ausgesprochen. In dem Zertifikat über die Anerkennung werden Tätigkeiten, für die die Anerkennung ausgesprochen wurde (z. B. Planung von Blitz- und Überspannungsmaßnahmen sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen), aufgeführt.

Liegen der VdS-Zertifizierungsstelle nicht innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche geforderten Unterlagen vor, wird die Bearbeitung des Auftrags abgebrochen. Die bis dahin erhaltenen Unterlagen werden an den Auftraggeber zurückgesandt. Alle Aufwendungen, die der VdS-Zertifizierungsstelle bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

[1] Bei diesen Messgeräten ist der Kalibriernachweis nicht erforderlich, wird aber dringend empfohlen.

5.4 Verlängerung der Gültigkeit der Anerkennung

5.4.1 Auftragserteilung

Ein Verlängerung kann jeweils für weitere 4 Jahre beauftragt werden. Maßgebend für die Erteilung der Verlängerung sind die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden VdS-Richtlinien. Die Verlängerung muss mindestens 4 Monate vor Ablauf der Anerkennung unter Verwendung des anhängenden Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

Dem Auftrag sind beizufügen:

a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.1.2 c) – sofern Änderungen in den letzten 4 Jahren eingetreten sind,

b) die Teilnahmebestätigung über die Fortbildung nach Abschnitt 5.1.3 g),

c) die in Abschnitt 5.1.3 h) geforderten Unterlagen,

d) die Kalibriernachweise der in Abschnitt 5.2.4 a) bis e) genannten Messgeräte.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen darf zu keinen Beanstandungen führen.

5.4.2 Nachweis über die Tätigkeit als EMV-Sachkundiger

Der VdS-anerkannte EMV-Sachkundige muss bei jeder Verlängerung seine Sachkunde durch eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet, über das sich die Anerkennung erstreckt, nachweisen. Dies geschieht durch die Abgabe der in Abschnitt 5.1.3 h) genannten Unterlagen.

5.4.3 Überprüfung der Unterlagen

Von den 5 Projekten, die vom EMV-Sachkundigen gemäß Abschnitt 5.1.3 h) gelistet wurden, fordert die VdS-Zertifizierungsstelle zu einem Projekt zusätzliche Unterlagen gemäß Abschnitt 5.1.3 i) an. Diese Unterlagen werden von der VdS-Zertifizierungsstelle überprüft. Dabei dürfen keine Beanstandungen auftreten. Im Zweifelsfall wird die VdS-Zertifizierungsstelle die Unterlagen eines zusätzlichen Projekts vom EMV-Sachkundigen einfordern und prüfen.

5.4.4 Verlängerung der Anerkennung

Die Anerkennung wird um weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Auftrag vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit allen erforderlichen Unterlagen versehen zeitgerecht abgegeben wurde und die Überprüfung des Auftrags sowie aller Unterlagen zu einem positiven Ergebnis führt.

Die Anerkennung erlischt nach Ablauf des Anerkennungszeitraums. Erfolgt der Verlängerungsauftrag später als 12 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist ein komplett neuer Auftrag mit sämtlichen Unterlagen einzureichen. In diesem Fall kann lediglich auf den Nachweis der Qualifikation nach Abschnitt 5.2.3 verzichtet werden. Erfolgt die Auftragserteilung später als 24 Monate nach Ablauf der Anerkennung, ist auch der Nachweis der Qualifikation durch die in Abschnitt 5.2.3 genannten Prüfungen zu erbringen.

5.5 Änderung der Anerkennung

Änderungen der Anerkennung können unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) bei der VdS-Zertifizierungsstelle beauftragt werden.

5.6 Änderung der Firmierung des Auftraggebers

Jede Änderung der Firmierung ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich unter Verwendung des Vordrucks (Anhang E) mitzuteilen. Es brauchen keine weiteren Unterlagen beigefügt zu werden.

5.7 Wechsel des EMV-Sachkundigen zu einem anderen Unternehmen

Wechselt der EMV-Sachkundige vor Ablauf seiner Anerkennung das Unternehmen, ist die Anerkennung neu zu beauftragen. Das neue Unternehmen muss den Auftrag mit unterschreiben (siehe Abschnitt 5.1.1) und gültige Kalibriernachweise der nach Abschnitt 5.2.4 genannten Messgeräte vorlegen.

Dem Änderungsauftrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Nachweis über die derzeitige Beschäftigung nach Abschnitt 5.1.2 c);

b) Eintragung des Betriebs, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist, in die Handwerksrolle – nur erforderlich bei Handwerksbetrieben, siehe Anhang A;

c) Eintragung des Betriebs, bei dem der Auftraggeber beschäftigt ist, in das Verzeichnis des zuständigen Netzbetreibers – nur erforderlich bei Handwerksbetrieben, siehe Anhang A;

d) Verfügbarkeit von kalibrierten Messgeräten nach Abschnitt 5.2.4 (siehe auch Anhang A);

e) Verfügbarkeit der VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“ (Nachweis durch Kaufbeleg, Lieferschein o. ä.).

5.8 Verlagerung der Betriebsstätte

Eine Verlagerung der Betriebsstätte (Umzug) ist der VdS-Zertifizierungsstelle unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos erfolgen.

6 Widerruf

Anerkennungen können widerrufen und damit ungültig werden. Ab dem Zeitpunkt des Widerrufs darf mit der VdS-Anerkennung nicht mehr geworben werden (siehe Abschnitt 7).

Widerruf erfolgt, wenn

a) die Voraussetzungen für die Anerkennung nach diesen Richtlinien nicht mehr gegeben sind,

b) die dem Anerkennungsverfahren zugrunde liegenden Richtlinien sich ändern und der EMV-Sachkundige diese Änderungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt,

c) die Anerkennung oder das VdS-Logo (siehe Abschnitt 7) unkorrekt verwendet werden (z. B. unlautere Werbung),

d) der EMV-Sachkundige seinen Verpflichtungen nach diesen Richtlinien (Abschnitt 5.1.3) nicht nachgekommen ist,

e) der EMV-Sachkundige bei berechtigter Beanstandung gemäß Abschnitt 5.1.3 e) nicht unverzüglich für Abhilfe sorgt.

Der Widerruf der Anerkennung wird dem EMV-Sachkundigen schriftlich mitgeteilt. Gegen den Widerruf kann innerhalb von 2 Monaten Beschwerde eingelegt werden (siehe Abschnitt 8).

Der Widerruf der Anerkennung kann innerhalb von 6 Monaten zurückgenommen werden, wenn die Gründe, die zum Widerruf führten, weggefallen sind. Ein Rechtsanspruch auf Rücknahme des Widerrufs besteht nicht.

Die Anerkennung kann frühestens 12 Monate nach einem Widerruf erneut beauftragt werden. Bei erneuter Beauftragung ist der Nachweis zu führen, dass der Auftraggeber alle Verpflichtungen (siehe oben) erfüllt und evtl. Mängel aus dem vorangegangenen Verfahren beseitigt hat.

7 Werbung

Anerkannte EMV-Sachkundige dürfen mit der VdS-Anerkennung werben. Es ist jedoch untersagt, die Marke „VdS“ oder Abwandlungen hiervon bzw. die Zertifizierung als solche in die Firmenbezeichnung mit aufzunehmen. Bei einer Werbung mit der VdS-Anerkennung als EMV-Sachkundiger muss der Inhalt des Textes auf der Anerkennungsurkunde korrekt wiedergegeben werden und darf nicht auf wettbewerbsrechtswidrige Art und Weise erfolgen.

Die diesbezüglichen Vorgaben auf den Zertifikaten sind einzuhalten. Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit der anerkannten Person erfolgen. Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen des Auftraggebers erfolgen, die nicht durch den Anerkennungsumfang abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit der VdS-Zertifizierungsstelle abzustimmen.

Der EMV-Sachkundige (bzw. das Unternehmen, bei dem der EMV-Sachkundige beschäftigt ist) darf auf die VdS-Anerkennung mit folgendem Logo hinweisen:

VdS •EMV-Sachkundiger

oder

VdS •Sachkundiger für EMV sowie Blitz- und Überspannungsschutz

oder

VdS •Sachkundiger für EMV-gerechte elektrische Anlagen sowie Blitz- und Überspannungsschutz

Das VdS-Logo darf unter Beibehaltung der Proportionen vergrößert oder verkleinert werden. Eine Mindesthöhe von 13 mm darf nicht unterschritten werden. Es darf auf Briefköpfen, Werbeschriften und Veröffentlichungen des Auftraggebers verwendet werden.

8 Beschwerdeverfahren

Beschwerden und Beanstandungen bezüglich des Anerkennungsverfahrens sind schriftlich an den Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle zu richten. Bei begründeten Beschwerden wird das Anerkennungsverfahren ganz oder teilweise wiederholt, ohne dass dem Auftraggeber weitere Kosten entstehen. Bestätigt der Leiter der VdS-Zertifizierungsstelle die Entscheidung der Zertifizierungsstelle, kann ein vom VdS-Zertifizierungsbeirat eingesetzter Beschwerdeausschuss angerufen werden.

9 Gewährleistung und Haftung

9.1 Gewährleistung

Mit der Prüfung und der Anerkennung des EMV-Sachkundigen übernimmt VdS Schadenverhütung keine Gewähr für die Ordnungsgemäßheit und Funktionstüchtigkeit der von dem anerkannten EMV-Sachkundigen geplanten, errichteten bzw. geprüften elektrischen Anlagen sowie für die Fehlerfreiheit von sonstigen Waren und Leistungen, welche der EMV-Sachkundige Dritten gegenüber erbringt bzw. liefert. Dies gilt insbesondere auch für geplante, errichtete oder geprüfte Anlagen, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch VdS Schadenverhütung stichprobenartig geprüft werden.

9.2 Schadenersatz

Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand eingetreten sind, haftet VdS Schadenverhütung – aus welchem Grund auch immer – nur

1. bei Vorsatz,
2. bei grober Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung, des Inhabers oder leitender Angestellter,
3. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen und Tieren,
4. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VdS Schadenverhütung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

Weitere Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche des Sachverständigen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Beauftragten von VdS Schadenverhütung.

9.3 Schadenersatzansprüche Dritter

Soweit VdS Schadenverhütung von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ohne dass VdS Schadenverhütung nach den Abschnitten 9.1 oder 9.2 hierfür haftet, ist der Sachverständige verpflichtet, VdS Schadenverhütung auf Verlangen unverzüglich davon freizustellen.

10 Gebühren

Das Anerkennungsverfahren und die nach der Anerkennung durchgeführten Prüfungen sind gebührenpflichtig und werden dem Auftraggeber bzw. dem VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühren kann der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle entnommen werden. Diese wird Interessenten bei einer Anfrage zusammen mit diesen Richtlinien in einem Informationspaket kostenlos zugestellt. Ferner ist die Gebührentabelle im Internet unter www.vds.de verfügbar. Für die Berechnung der Leistungen gelten die Gebühren nach Maßgabe der Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

11 Sonstiges

11.1 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass alle Kunden- und Anlagendaten vertraulich behandelt werden und unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen.

Sämtliche Unterlagen und Informationen, die VdS Schadenverhütung im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren erhält, werden streng vertraulich behandelt. Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Auftraggebers werden die Unterlagen Dritten weder zugänglich gemacht noch vervielfältigt. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung von VdS Schadenverhütung, übergeordneten Stellen (z. B. Behörden) Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu gewähren.

11.3 Datenschutz

VdS Schadenverhütung wird für die Durchführung der Vertragsleistungen dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen des § 5 BDSG beachtet werden.

Zum Zwecke der Durchführung des Vertrags werden Daten des Auftraggebers erhoben, gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Auf der Grundlage dieser Daten wird von der VdS-Zertifizierungsstelle ein Verzeichnis der VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen erstellt und interessierten Kreisen zur Verfügung gestellt.

11.4 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrags nicht berührt.

11.5 Rechtswahl (Gerichtsstand)

Es findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des Einheitlichen Kaufgesetzes sowie des UN-Kaufrechts-Übereinkommens in der jeweiligen Fassung wird, soweit zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der jeweiligen internationalen Abkommen als auch hinsichtlich der jeweiligen nationalen Transformationsgesetze.

Anhang A – Anforderungen an das Unternehmen

Handwerksbetriebe

Das Unternehmen muss

- sowohl in der Handwerksrolle als auch im Verzeichnis des zuständigen Netzbetreibers eingetragen sein,
- im Besitz der aktualisierten VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker Handwerk“ sein, die dem EMV-Sachkundigen jederzeit zugänglich sind,
- die erforderlichen Messgeräte (Abschnitt 5.2.4) besitzen und dem EMV-Sachkundigen uneingeschränkt zur Verfügung stellen,
- die erforderlichen Messgeräte (Abschnitt 5.2.4) in regelmäßigen Zeitabständen von einer Stelle, die rückführbare Normale benutzt, kalibrieren lassen. Die gültigen Kalibriernachweise sind mit dem Verlängerungsauftrag vorzulegen. Hinsichtlich der Kalibrierintervalle müssen die Empfehlungen der Hersteller sowie der Kalibrierlaboratorien beachtet werden.

Externe Unternehmen können für Arbeiten, die der EMV-Sachkundige durchführen soll, dann herangezogen werden, wenn sie über einen VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen verfügen.

Bei äußeren Blitzschutzeinrichtungen können externe Unternehmen eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass sie über nachweislich qualifiziertes Fachpersonal verfügen. Dies sind z. B. Fachkräfte, welche die “ABB/VDE-Weiterbildungsmaßnahme A oder B zur Fachkraft des äußeren/äußeren und inneren Blitzschutzes” erfolgreich absolviert haben.

Planungsbüros/Sachverständigenbüros/Prüforganisationen

Das Unternehmen muss

- im Besitz der aktualisierten VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker Handwerk“ sein, die dem EMV-Sachkundigen jederzeit zugänglich sind,
- die erforderlichen Messgeräte (Abschnitt 5.2.4) besitzen und dem EMV-Sachkundigen uneingeschränkt zur Verfügung stellen,
- die erforderlichen Messgeräte (Abschnitt 5.2.4) in regelmäßigen Zeitabständen von einer Stelle, die rückführbare Normale benutzt, kalibrieren lassen. Die gültigen Kalibriernachweise sind mit dem Verlängerungsauftrag vorzulegen. Hinsichtlich der Kalibrierintervalle sollten die Empfehlungen der Hersteller sowie der Kalibrierlaboratorien beachtet werden.

Externe Unternehmen können für die Planung, die der EMV-Sachkundige durchführen soll, dann mit herangezogen werden, wenn sie über einen VdS-anerkannten EMV-Sachkundigen verfügen.

Anhang B – Lehrinhalte der Fachseminare für die Anerkennung von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen

Teil A

a) Konzept einer EMV-gerechten Elektroinstallation

b) Einflüsse von oberschwingungserzeugenden Verbrauchern

Teil B

a) Äußerer Blitzschutz

b) Innerer Blitzschutz und Überspannungsschutz

Detaillierte Auskünfte erteilen die VdS-anerkannten EMV-Ausbildungsstätten (siehe VdS 2811).

Anhang C – Gesetze, Normen und VdS-Publikationen

Gesetze und Verordnungen

– Gesetz über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG-Gesetz)

  Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
  Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Internet: www.regtp.de

– Bauordnungen der Bundesländer und Sonderbauverordnungen

  Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
  Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Internet: www.bundesanzeiger.de

Normen

– VDE-Bestimmungen „Auswahl für das Elektrotechniker-Handwerk“, ggf. ergänzt durch

– VDE-Bestimmungen „Auswahl Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)“

  VDE Verlag, Bismarkstr. 33, 10625 Berlin
  Fax-Nr.: 030 / 341 70 93, Internet: www.vde-verlag.de

VdS-Publikationen

– VdS 2006 Blitzschutz durch Blitzableiter

– VdS 2010 Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz

– VdS 2017 Blitz-Überspannungsschutz für landwirtschaftliche Betriebe

– VdS 2019 Überspannungsschutz in Wohngebäuden

– VdS 2028 Fundamenterder für den Potenzialausgleich und als Blitzschutzerder

– VdS 2031 Blitz- und Überspannungsschutz in elektrischen Anlagen

– VdS 2046 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen bis 1000 Volt

– VdS 2057 Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben und Intensiv-Tierhaltungen

- VdS 2192 Überspannungsschutz
- VdS 2258 Schutz gegen Überspannungen
- VdS 2349 Störungsarme Elektroinstallationen
- VdS 2569 Überspannungsschutz für Elektronische Datenverarbeitungsanlagen

  VdS Schadenverhütung, Verlag, Postfach 10 37 53, 50477 Köln,
  Fax-Nr.: 02 21 / 77 66 - 1 09, Internet: www.vds.de

Anhang D – Einzureichende Projektierungsunterlagen

Eine einheitliche Regelung zu Ausführung und Inhalt der Projektunterlagen ist nicht möglich. Vielmehr gilt der Grundsatz, dass die eingereichten Unterlagen zeigen sollen, dass der VdS-anerkannte EMV-Sachkundige in dem Bereich, in dem er tätig ist, seine durch die Anerkennung nachgewiesene Kompetenz umsetzt.

Die Unterlagen sind als Kopie einzureichen und müssen so umfassend und vollständig sein, dass eine Beurteilung im zuvor erwähnten Sinn möglich ist. Beispielsweise müssen Unterlagen zu einer ausgeführten Planung die Übereinstimmung von Planung und errichteter Anlage sichtbar machen. Für fertig errichtete Anlagen sollte zusätzlich eine Fotodokumentation beigefügt werden.

Projektierungsunterlagen müssen enthalten (sofern zutreffend):

a) Einleitende Beschreibung der projektierten Anlage (des projektierten Gebäudes),

b) Pläne des Gebäudes mindestens im Maßstab 1:100 (möglichst 1:50), auf denen die geplante/errichtete Anlage zeichnerisch dargestellt ist,

c) Detailzeichnungen von speziellen Teillösungen im Projekt,

d) Schemata (Potenzialausgleich, Überspannungsschutz u. ä.),

e) Leistungsverzeichnis der geplanten bzw. ausgeführten Anlage,

f) Stückliste der installierten Betriebsmittel mit Beschreibung (wo und zu welchem Zweck),

g) Berechnungsunterlage.

Anlagenprüfungen (z. B. Prüfung des inneren und äußeren Blitzschutzes oder Netzanalyse zur Fehlersuche) sind durch eine entsprechende Dokumentation (Gutachten, Prüf- und Messprotokoll usw.) nachzuweisen.

Anhang E – Auftragsformular

Auftrag zur

☐ Anerkennung als Sachkundiger für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundiger)

☐ Verlängerung der Anerkennung Nr. SK _____

☐ Änderung der Anerkennung Nr. SK _____ Art der Änderung _____

☐ _____

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Die Anerkennung wird beauftragt für	☐ Planung ☐ Prüfung/Beratung [1] ☐ Errichtung (Bitte alle gewünschten Tätigkeiten ankreuzen)

1	**Auftraggeber**			
	Name, Vorname			
	Titel/akad. Grad			
	Geburtsdatum			
	Straße			
	PLZ, Ort			
	Telefon		Fax	
	Homepage		E-Mail	
	VdS-Anerk. Nr. [2]			
	☐ selbstständig	☐ angestellt als:		
2	**Unternehmen des Auftraggebers/Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist**			
	Name des Unternehmens			
	Abteilung			
	Straße			
	PLZ, Ort			
	Telefon		Fax	
	Homepage		E-Mail	
	Gegenstand des Unternehmens			

[1] Beratung/Prüfung umfasst eine reine Beratungs- , Gutachter- bzw. Prüftätigkeit.
[2] Nur bei Änderungs- und Verlängerungsaufträgen

3	**Beigefügte Unterlagen**	
	Folgende Unterlagen sind dem Auftrag als Kopie beigefügt: ☐ Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung als Elektrofachkraft (Zeugnisse/Facharbeiter- bzw. Gesellen-/Meisterbrief usw.) – nur bei Erstauftrag (siehe Abschnitt 5.1.2 a)) ☐ Nachweis über die praktische Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung (Zeugnisse) – nur bei Erstauftrag (siehe Abschnitt 5.1.2 b)) ☐ Nachweis über die derzeitige Beschäftigung (Arbeitgeberbescheinigung, nur bei unselbstständig Beschäftigten) (siehe Abschnitt 5.1.2 c)) ☐ Nachweis über die bestandenen Prüfungen – nur bei Erstauftrag (siehe Abschnitt 5.2.3) ☐ Nachweise des Unternehmens, in dem der Auftraggeber tätig ist, nach Abschnitt 5.1.2 e) und f) (falls erforderlich) ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der notwendigen Messgeräte durch Vorlage der gültigen Kalibrierungsnachweise/Kaufbelege (siehe Abschnitt 5.2.4) ☐ Nachweis über die Verfügbarkeit der VDE-Bestimmungen (siehe Abschnitt 5.1.2 h) bzw. 5.7 e)) ☐ Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gemäß Abschnitt 5.1.3 g) – nur bei Verlängerungsaufträgen ☐ Nachweis über 5 Projekte gemäß Abschnitt 5.1.3 h) – nur bei Verlängerungsaufträgen	
4	**Verpflichtungen**	
	Der Auftraggeber ist inhaltlich darüber informiert und vollumfänglich damit einverstanden, dass – dem Anerkennungsverfahren die „Richtlinien für die Anerkennung von Sachkundigen für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen (EMV-Sachkundige)“, VdS 2596 , in der jeweils gültigen Fassung zugrunde liegen; – die VdS-Zertifizierungsstelle berechtigt ist, sowohl alle relevanten Daten in einem Verzeichnis zu führen, als auch die Anerkennung des EMV-Sachkundigen Dritten mitzuteilen; – die VdS-Zertifizierungsstelle ermächtigt ist, alle sachdienlichen Auskünfte, welche die Anerkennung betreffen, einzuholen. Erforderlichenfalls ist der EMV-Sachkundige verpflichtet, den Auskunftsgeber von seiner Schweigepflicht zu entbinden; – die jeweils aktuelle Gebührentabelle der VdS-Zertifizierungsstelle der Leistungsabrechnung zugrunde gelegt wird; – seine Daten EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden.	
	Datum	
	Unterschrift des Auftraggebers	
5	**Das Unternehmen [3] erkennt die Anforderungen nach Anhang A an**	
	Datum	
	Firmenstempel/Unterschrift	

[3] Das Unternehmen des Auftraggebers/das Unternehmen, bei dem der Auftraggeber angestellt ist.

Herausgeber und Verlag: VdS Schadenverhütung GmbH
Amsterdamer Str. 174 • D-50735 Köln
Telefon: (0221) 77 66 - 0 • Fax: (0221) 77 66 - 341
Copyright by VdS Schadenverhütung GmbH. Alle Rechte vorbehalten.